



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

2

11. Jahrgang · April 1990

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen

Wahlen bei der Staatsanwaltschaft

Seite 8/9: Die Kandidaten
des Deutschen Richterbundes

Landesvertreter- versammlung



Inhalt

Wahlaufruf statt Kommentar	Seite 2
Landesvertreterversammlung 1990	Seite 3
Assessoren-Tagung des DRB	Seite 4
Staatsanwalt 1992	Seite 5
Personalvertretung bei der StA	Seite 6
Die Kandidaten des DRB	Seite 8/9
Personalvertretung wurde überfahren	Seite 10
Justizminister verwahrt sich gegen Mogelvorwurf	Seite 10
Pensenschlüssel in Familiensachen	Seite 12
Frauenförderung	Seite 12
Vorläufiger Rechtsschutz ad	Seite 13
Bericht aus Bonn	Seite 13
Kolumbien-Hilfe	Seite 14
Spendenaufwurf	Seite 15

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!
13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung
Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. Jul. Asmann
☎ (02351) 22492
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter
(RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.
Titelbild: B. Dielenhein

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, wählen Sie die Landesliste des DRB

Schon vor Monaten hat die Staatsanwaltskommission des Deutschen Richterbundes, der größten Standesorganisation der Richter und Staatsanwälte des Landes, mit der Vorbereitung der Landesliste zur Wahl des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte begonnen und die Verteilung der Plätze auf dieser Liste beraten. Da 19 Staatsanwaltschaften und drei Generalstaatsanwaltschaften — also insgesamt 22 Behörden — zu berücksichtigen sind und nur 11 Plätze im Hauptpersonalrat beim Justizminister NW zur Verfügung stehen, ist eine angemessene und sachgerechte Verteilung der Plätze auf die drei Bezirke der drei Generalstaatsanwaltschaften ein schwieriges Unterfangen.

Nach ausführlicher Beratung hat die StA-Kommission dem Gremium der Vertrauensleute der einzelnen Behörden einen wohldurchdachten Vorschlag unterbreitet. Um eine den Wünschen der Kollegenschaft in den einzelnen Behörden entsprechende Kandidatenwahl für diese Liste zu gewährleisten, hatte der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes bereits unmittelbar, nachdem bereits generell durch die Landesvertreterversammlung 1980 die zukünftige Aufstellung einer Landesliste des DRB für die Wahl zum HPR der Staatsanwälte ohne Gegenstimme beschlossen worden war, darauf gedrängt, vor einer Wahl in Sitzungen der Bezirksgruppen jeweils einen Kandidaten und einen Vertrauensmann der Behörde zu wählen.

Zu dieser Sitzung der Bezirksgruppen sollen alle Staatsanwälte des jeweiligen Bezirks — ob Mitglieder oder nicht — eingeladen werden, um eine möglichst umfassende Kandidatenauslese zu gewährleisten und sicherzustellen, daß der Vorgeschlagene das Vertrauen seiner Kollegen vor Ort besitzt. Ausdrücklich hatte der Landesverband erklärt, er werde auch ein Nichtmitglied auf seine Landesliste aufnehmen, wenn es von den Staatsanwälten auf Bezirksebene vorgeschlagen wird. Aufgabe der Vertrauensleute der einzelnen Bezirksgruppen ist es, die Reihenfolge der Kandidaten — anknüpfend an die Vorschläge der StA-Kommission — zu bestimmen und dem Gesamtvorstand eine Liste zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Nach diesen zeitaufwendigen, aber notwendigen Vorarbeiten der Staatsanwaltskommission und des Vertrauensleute-Gremiums hat der Gesamtvorstand am 1. März 1990 ohne Gegenstimme die in diesem Heft bekanntgegebene Landesliste des DRB für die Wahlen zum HPR der Staatsanwälte beschlossen.

Wie schon die Prozedur ihrer Erstellung beweist, sind in dieser Liste die Interessen aller Staatsanwälte des Landes optimal berücksichtigt. Dagegen erbringen Bezirkslisten Zufallsergebnisse, sind dem Gesamtinteresse aller Staatsanwälte des Landes abträglich und führen nicht zu einer ausgewogenen Repräsentanz der Bezirke.

Die wohlüberlegte Platzverteilung auf der Landesliste des DRB soll — in gleicher Weise wie dies seit Jahrzehnten bei den Richtervertretungen mit Erfolg geschieht — eine optimale Zusammensetzung des HPR gewährleisten. Seine Mitglieder erfahren eine Unterstützung ihrer Arbeit durch den Berufsverband und erhalten laufend zusätzliche Informationen durch ihn.

Deshalb bittet der Bund der Richter und Staatsanwälte:

Unterstützen Sie diese Landesliste durch Ihre Wahl und durch Ihre Hinweise im Kollegenkreis.

Bericht von der Landesvertreterversammlung

Richterbundgremien wurden wieder komplettiert

Der Verlauf der Landesvertreterversammlung 1990 in den historischen Räumen des „Malkasten“ in Düsseldorf war teilweise von einer frostigen Atmosphäre gekennzeichnet. Vordergründig lag dies an der Geschäftsleitung des Tagungslokals. Sie war hoffnungslos überfordert, die 150 Teilnehmer unterzubringen und zu betreuen und war nicht einmal in der Lage, wenigstens den Tagungsraum zu beheizen.

Wohl noch nachhaltigeres Unbehagen und Unverständnis fand aber der Um-

stand, daß Justizminister Dr. Krumsiek nun schon zum dritten Mal nicht erschienen war. Sein Vertreter, Staatssekretär Dr. Löwer, hielt es zwar bis mittags aus; obwohl es jedoch wahrlich nicht an Diskussionsstoff mangelte, nahm er nicht die Gelegenheit wahr, das Wort zu ergreifen. So vermochte denn auch der Landesvorsitzende Burkhard Treese bei der Begrüßung der Delegierten seine Enttäuschung über die Abwesenheit des Ministers — im Vorjahr war er immerhin noch wegen seiner Hochzeit „mit Grund“ verhindert — nicht zu verbergen.

In seinem anschließenden Bericht wies Treese zunächst darauf hin, daß im Jahre 1990 eine Stellenvermehrung von 64 Richter- und Staatsanwaltsstellen zu verzeichnen sei. Immerhin ist das Land NW das einzige Bundesland, das das Verlangen des DRB, auch wegen der Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung ein personalpolitisches Zeichen zu setzen, teilweise erfüllt hat.

Ordnung ist — wenn es trotzdem klappt!

Die Einführung des „600er-Schlüssels“ in Familiensachen habe bisher nur in Einzelfällen zu einem Stellenabbau bei Amtsgerichten geführt. Der Haupttrichter sei nunmehr der Ansicht, daß diese Maßnahme nach § 14 LRiG in Verbindung mit § 72 Abs. 3 Ziff. 5 LPVG mitbestimmungspflichtig ist. Die Gespräche mit dem Ministerium hierzu seien noch nicht abgeschlossen; allerdings sei eine Klage gegen den Justizminister als letzter Ausweg nicht auszuschließen.

Beim Thema der Einführung eines Richterwahlausschusses in NRW habe zeitweilig die Tendenz bestanden, einen Richterwahlausschuß ohne jegliche richterliche Beteiligung noch in dieser Legislaturperiode zu installieren. Diese Gefahr sei jedoch zunächst erfolgreich abgewehrt worden.

Bei der Änderung der Juristenausbildung verfolge der Justizminister NW das Ziel, die Hausarbeit abzuschaffen, um die Ausbildungszeit zu straffen. Der Gesamtvorstand hatte zu den Änderungsplänen seine Mitarbeit angeboten, im übrigen jedoch, den nach Zeitungsberichten seitens



Lauer begrüßt Rahmer

förderung in der Justiz“, die bei der Bundesvertreterversammlung im Mai dieses Jahres in Bremen abschließend erörtert werden sollen. Am Vortage hatte beim Gesamtvorstand in diesem Zusammenhang Einigkeit darüber bestanden, daß die Frauenbeauftragten nicht zu einer weiteren Schiene neben der bestehenden Richtervertretung führen, sondern in diese eingebunden werden sollen.

Erhöhung der Streitwertgrenzen zum 1. Januar 1991 erwartet

Zur Streitwerterhöhung berichtete Treese, zum 1. 1. 1991 sei mit einer Anhebung des Zuständigkeitswertes für die Amtsgerichte auf 6000,— DM, der Berufungssumme auf 1000,— DM und des Beschwerdewertes auf 200,— DM zu rechnen. Der DRB bleibe in diesem Zusammenhang zwar bei seiner Forderung, daß auch diese Anhebungen von Begleitmaßnahmen — insbesondere durch eine Neubewertung der C-Sachen — flankiert werden müssen, von politischer Seite sei aber offen eingeräumt worden, daß es ausschließlich um fiskalische Interessen gehe. Großen Beifall

fand Treeses Bemerkung, jedenfalls dürfe es nicht zu einer Auseinanderdividierung der Amts-, Land- und Oberlandesrichter kommen.

Im Anschluß an diesen Bericht des Vorsitzenden wurde der Kassenbericht ohne Aussprache genehmigt und dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung erteilt.

Zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden für den aus familiären Gründen aus-

scheidenden OStA Guntram Lauer wurde OStA Wolfgang Rahmer, der beim Generalstaatsanwalt in Hamm tätig und seit 1979 Mitglied des DRB ist, gewählt.

Für Rahmer, der mit seiner Wahl einen Platz in der Staatsanwaltskommission des Richterbundes NW freimachte, wählte die Versammlung anschließend zum neuen Kommissionsmitglied StA Lüdger Thiemann aus Münster.

Zur Personal- und Nachwuchslage wiederholte der Landesvorsitzende noch einmal, daß, mit Ausnahme der Beförderungstellen, seit Januar 1990 die bisher geltende Besetzungssperre weggefallen ist. Im Jahre 1989 seien im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit 94 Richter (davon 37 Frauen = 39,4 Prozent), bei der Staatsanwaltschaft 33 Staatsanwälte (davon 10 Frauen = 30 Prozent), bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 11 (davon 1 Frau) und bei den Finanzgerichten 13 (davon 3 Frauen) Richter als neue Kolleg(inn)en eingestellt worden. Für das Jahr 1990 seien in Größenordnungen von 120 Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und 40 Staatsanwälten Neueinstellungen geplant.

Anschließend berichtete OStA Rahmer von den Vorbereitungen für die Personalratswahlen im Bereich der Staatsanwaltschaften, die im Mai dieses Jahres durchgeführt werden und stellte die Liste des DRB zur Wahl des Hauptpersonalrates vor, die in diesem Heft abgedruckt ist.

Nach einer kurzen Pause richtete sodann der Landesvorsitzende Treese zum Beginn des öffentlichen Teils der Landesvertreterversammlung seine Worte an die Delegierten und die anwesenden Ehrengäste. Er nahm die Gelegenheit wahr, Herrn Staatssekretär Dr. Röwer auf die bevorstehende Streitwerterhöhung unmittelbar anzusprechen und forderte das Ministerium auf, sich nicht von fiskalischen Erwägungen leiten zu lassen, sondern im Interesse der Amtsrichter die Pensenveränderung von 660 auf 515 C-Sachen bei den Amtsgerichten umzusetzen. Dies zu realisieren, ist das Land NW alleine und unabhängig von einer Bundespensenschlüssel-Kommission in der Lage. Anderenfalls, so betonte Treese unter großem Beifall, könnten die „Lastesel der Justiz“, wie ein Bonner Kollege kürzlich die Amtsrichter bezeichnet hat, dem Ministerium keinen Glauben mehr schenken.

Von den Ereignissen in der DDR hob Treese den vor wenigen Tagen in Berlin gegründeten Deutschen Richterbund der DDR hervor. Treese legte Wert auf die Feststellung, die weitere Entwicklung müsse erst abgewartet werden; jedenfalls nehme er für sich persönlich in Anspruch, nur mit wirklich unbelasteten Kollegen in einem gemeinsamen Verband zusammenarbeiten zu wollen.

Treese begrüßte sodann die Festredner und Podiumsmitglieder, MdL Heinz Lanfermann als einzigen Vertreter einer politischen Partei (FDP), Ministerialrat Dr. Elmar Mayer vom bayerischen Staatsministerium der Justiz, Advokat General H. A. Holthuis aus den Niederlanden, den stellvertretenden Bundesvorsitzenden des DRB, Rainer Voss, und den kolumbianischen Richterkollegen Helmoot Romero.

Grußworte

In seinem Grußwort betonte MdL Lanfermann zum Thema Richterwahlauschuß, die FDP wolle nach wie vor alles tun, um einen politischen Einfluß auf die Richterwahlen möglichst auszuschließen. Der Verzicht der Landesregierung, in dieser Hinsicht tätig zu werden, habe im Hinblick auf die Arbeit des nächsten Landtages nur einen begrenzten Wert. Sodann ging Lanfermann auf die aktuelle Situation in der DDR ein. Er habe als Teilnehmer einer politischen Veranstaltung in der DDR es als bewegend empfunden, die Fragen zu hören und manches Mal die ungläubigen Gesichter zu sehen, wenn über die Grundzüge des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland wie beispielsweise die Unabhängigkeit der Richter von politischen Einflußnahmen oder die Auswahl der Schöffen nach einem offenen und für jeden zugänglichen System referiert worden sei. Es sei schwer, zu Menschen zu sprechen, die hierzu über 40 Jahre lang völ-

Assessoren-Tagung des Richterbundes

Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes führt auch in diesem Jahr wiederum ein Seminar für junge Richter/innen und Staatsanwälte/innen durch.

Die Veranstaltung ist fest eingeplant in der Politischen Akademie Biggsee in Attendorf für die Zeit vom 10. bis 13. September 1990. Sie wird geleitet von einem Diplompsychologen.

Das Seminar geht über die Erfahrungen in den ersten Berufsmonaten oder -jahren und ihre Verarbeitung und Bewältigung. Nach einer Diagnose dieser Anforderungs- und Belastungsstruktur sollen gemeinsam Lösungen und Bewältigungsansätze entwickelt werden.

An der Teilnahme interessierte Kollegen/innen können sich umgehend melden bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, Telefon (02381) 29814, oder beim Vorstand der Bezirksgruppe. Die Mitgliedschaft im Richterbund ist nicht Voraussetzung. Den Teilnehmern entstehen an Tagungskosten nur eine Selbstbeteiligung von 100,- DM und die Kosten der An- und Abreise. Sonderurlaub wird bewilligt.

lig gegensätzliche Verhältnisse erlebt hätten.

Die Vorgänge in der DDR beschäftigten zunächst auch den stellvertretenden Bundesvorsitzenden des DRB, Rainer Voss. Er wies darauf hin, daß das dortige Staatssystem und damit auch die Justiz nur die zwangsläufige Folge der ideologischen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen darstelle, die bei Gründung der DDR bestanden, und betonte, es sei nicht der Verdienst der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, daß diese Bedingungen in den westlichen Besatzungszonen nach Kriegsende entscheidend andere gewesen seien. In der DDR setze sich nun erst langsam die im Westen selbstverständliche Erkenntnis durch, daß eine unabhängige Justiz alleine in einem demokratischen Rechtsstaat möglich ist. Man müsse sich in diesem Zusammenhang davor hüten, die bestehenden Versuche in der DDR, zu einem rechtsstaatlich-demokratischen Verständnis und zu einem Gefühl der Eigenverantwortlichkeit zu gelangen, zu belächeln. Denn schließlich ist auch den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland nach Kriegsende vieles nicht selbstverständlich gewesen, was heute als allgemein anerkannt gilt. Deshalb müsse Hilfe geleistet werden. Die Übernahme unserer Nomenklatur alleine sei nicht geeignet, Veränderungen herbeizuführen. Dabei sei aller-

dings zu berücksichtigen, daß 40 Jahre eigene Vergangenheit letztlich nur von denjenigen bewältigt werden könne, die diese gestaltet und auch ertragen hätten — so auch insbesondere von den Richtern und Staatsanwälten in der DDR. Diesen Kollegen, so meinte Voss, sei sowohl die Ursache des fehlenden Vertrauens der Bevölkerung in die Justiz bewußt, als auch die Notwendigkeit, sich von denen unter ihnen zu trennen, die ihr Amt in der Vergangenheit mißbraucht haben und deren Amtsausübung sich in bloßem Gehorsam gegenüber der Partei und der Staatsgewalt erschöpft habe. Die mancherorts zu hörende positivistische Formel: „Wir haben nur nach geltenden Gesetzen Recht gesprochen“, biete sicher keine Lösung, sei aber auch kein Anlaß für eine überhebliche Bewertung. Schließlich sei die Bewältigung der NS-Vergangenheit in der Justiz der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 kein Ruhmesblatt gewesen, sondern stelle eher ein abschreckendes Beispiel dar. Bei der Beurteilung der Kollegen in der DDR dürfe in diesem Zusammenhang zuletzt auch nicht übersehen werden, daß 48 Prozent von ihnen noch keine 5 Jahre im Amt sind.

Zuletzt nahm Voss zu dem — wie er es formulierte: vergleichsweise banalen — Thema der Besoldung Stellung. Daß es den Versammlungsteilnehmern trotz der niedrigen Raumtemperatur warm ums Herz wurde, lag daran, daß es der stellvertretende Bundesvorsitzende an deutlichen Worten gegenüber dem Vertreter des Ministeriums, Herrn Dr. Röwer, nicht fehlen ließ: Das zur Verabschiedung anstehende Besoldungsstrukturgesetz bringt weder den Richtern noch den Staatsanwälten irgendwelche Vorteile, sondern der gesamte R-Bereich findet dort überhaupt keine Berücksichtigung. Die Direktoren von Amtsgerichten mit einer Einstufung in die Besoldungsgruppe R 2 plus Amtszulage werden hierdurch zukünftig indirekt schlechter gestellt. Nach dem geltenden Recht wird deren Tätigkeit höher bewertet als diejenige von Leitern besonders großer und besonders bedeutender Dienststellen der Ortsebene (Schulleiter) in der Besoldungsgruppe A 16. Die beabsichtigte Neuordnung, wonach die letztgenannten mit einer Amtszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages von A 16 zu B 2 ausgestattet werden sollen, wird durch die Nichtberücksichtigung des R-Bereichs zu einer Benachteiligung der Amtsgerichtsdirektoren führen, ohne daß sich an der Wertigkeit der Aufgaben der betroffenen Direktoren etwas geändert hat. Das Justizministerium hat es in diesem Zusammenhang versäumt, ein eindeutiges Zeichen zu setzen. Minister Krumsiek hat auf die Initiative des DRB in einem Schreiben lediglich lapidar mitgeteilt, er habe die Vorstellungen des DRB „dem Finanzminister des Landes NW befürwortend zugeleitet“. Daß es auch anders gehe, betonte Voss, zeige das Beispiel Bayerns. Die Bayerische Staatsministerin der Justiz Berghofer-Weichner habe betont, sie unterstütze die Forderung des DRB auf Einbeziehung der R-Besoldung

in den Gesetzesentwurf; bisher fehle es jedoch an einem entsprechenden Interesse ihrer Länderkollegen. Diese hierdurch deutlich gewordene Einstellung, so meinte Voss unter starkem Beifall der Delegierten, sei symptomatisch für

Staatsanwalt 1992

Europa ohne Grenzen — grenzenlose Kriminalität?

Das politische Ziel eines europäischen Binnenmarktes wirft schon lange Schatten voraus. Sowohl der Zeitpunkt der Realisierung läßt sich aber nicht absehen, als auch nicht die Folgen des geplanten Wegfalls der Personenkontrollen an den Binnengrenzen. Im Dunkeln liegt auch, wie dem anstehenden Sicherheitsdefizit entgegengewirkt werden kann. Aus Sicht der versammelten Delegierten konnte daher die Nichtanwesenheit der für die Umsetzung der europäischen Vereinbarungen und Ziele Verantwortlichen nur als Desinteresse und nicht als Ausfluß der etwas „kühlen“ Atmosphäre im Tagungsraum gewertet werden. Die Delegierten waren nämlich vor und nach der Mittagspause fast vollständig anwesend, als Generaladvokat H. A. Holthuis (Den Haag) und Ministerialrat Dr. Elmar Mayer (München) ihre Referate hielten und den Landesvertretern Rede und Antwort standen.

EG-Binnenmarkt = Straffreiheit für Großtäter?

Haben die Wirklichkeiten des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 oder der durch die Einheitliche Europäische Akte vom 28. Februar 1986 eingefügte Art. 8a EWG-Vertrag Auswirkungen auf die Kriminalitätsbekämpfung, die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung — im nationalen wie im internationalen Bereich — und damit auch Auswirkungen auf die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte? Ansatzpunkt der Probleme und Überlegungen ist die sich aus beiden Übereinkommen ergebende Abschaffung der ereignisunabhängigen Personenkontrollen an den Binnengrenzen. Man denke aber auch an Möglichkeiten zur Vereinfachung von Ladungen und Zustellungen oder von Vernehmungen von Zeugen. Unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem die genannten Übereinkommen tatsächlich Realität werden, sind bereits heute Erleichterungen bei der internationalen Strafverfolgung und Strafvollstreckung dringend notwendig, um die Arbeitskraft der insoweit betroffenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht durch überflüssige Berichtsaufträge und langwierige Rechtshilfeersuchen zum Nachteil der eigentlichen

die Wertigkeit, die die Politik der Justiz einräume. Er appellierte abschließend an den Justizminister des Landes, sich nunmehr insoweit tatkräftig einzusetzen. Denn jetzt ist es noch Zeit, Versäumtes nachzuholen.

Aufgaben zu binden. Bereits heute gibt es in weiten Bereichen grenzüberschreitende Kriminalität, die beim Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen sich aller Voraussicht nach noch ausdehnen wird. Spätestens dann sind „Ausgleichsmaßnahmen“ erforderlich, um das entstehende Sicherheitsdefizit auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Solche Maßnahmen werden in der Verlegung der Kontrollen an die Außengrenzen und in der Schaffung eines gemeinsamen Fahndungssystems (SIS = Schengener Informations-System) gesehen, welche jedoch erst im Zuge der Realisierung der genannten Übereinkommen verstärkt Bedeutung erlangen. Außerdem ließe sich schon jetzt eine Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und damit notwendig verbunden eine Vereinfachung der Regeln der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen erreichen.

Eine vor etwa zwei Jahren von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe prüfte Vereinfachungsmöglichkeiten im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen. Im Mai 1989 wurde der von der Arbeitsgruppe gefertigte Bericht von der 60. Justizministerkonferenz gebilligt. Die Arbeitsgruppe ist ergänzend beauftragt worden, Vereinfachungsmöglichkeiten im Hinblick auf den geplanten Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der EG, aber auch zu den Nachbarstaaten Österreich und Schweiz sowie den nord-europäischen Nachbarn zu entwickeln. Ein insoweit erstellter Bericht wird im Mai dieses Jahres der Justizministerkonferenz vorgelegt.

Schwerpunkte der für erforderlich gehaltenen Änderungen im Rechtshilfeverkehr sind u. a.:

- Vereinheitlichung der unübersichtlichen Vertragslage,
- Abbau von Auslieferungshindernissen,
- justizministerieller Geschäftsweg an Stelle des diplomatischen in Auslieferungsverfahren,
- vereinfachte Behandlung von Rechtshilfeersuchen im Bereich der sonstigen Rechtshilfe (unmittelbarer Geschäftsweg, Zustellung durch die Post),

ROBEN

SEIT 1880

Eggert

2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 220 18 87-88

Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.



— Erweiterung polizeilicher Möglichkeiten im Rechtshilfeverkehr, wie z. B. Einführung der grenzüberschreitenden Observation und der grenzüberschreitenden Nach-eile.

Aber auch auf internationaler Ebene sind von den Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens (Frankreich, Benelux-Staaten, Bundesrepublik Deutschland) Arbeitsgruppen eingesetzt worden. Die Vertragsstaaten haben die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen zur Begrenzung des Sicherheitsdefizits anerkannt. Als Ergebnis der Arbeitsgruppen ist der Entwurf eines Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen zu sehen, welches im Dezember 1989 unterzeichnet werden sollte. Zu dieser Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland kam es jedoch nicht.

Denn nach dem Schengener Übereinkommen soll die Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten als Außengrenze gelten. Infolge der Entwicklung in der DDR ist es jedoch offen, ob und wie lange ein derartiger Standpunkt aufrechterhalten werden kann. Andererseits haben sich auch die Niederlande für einen Aufschub der Unterzeichnung ausgesprochen, nachdem Luxemburg eine Auslieferungsregelung wegen Fiskalstrafsachen, die direkte Steuern betreffen, verhindert hatte. Frankreich besteht weiterhin auf der Einhaltung des diplomatischen Weges bei Auslieferungen. Es ist somit zur Zeit nicht voraussehbar, wie es bei der Realisierung der Schengener Übereinkunft weitergeht. Dr. Mayer vertrat die Auffassung, daß es nicht — wie geplant — bis zum 1. Januar 1993 zu einem Abbau der Personenkontrollen kommen wird. Für deren Wegfall — so die in der Bundesrepublik Deutschland wohl noch einhellige politische Meinung — sei Voraussetzung, daß das im Durchführungsübereinkommen vereinbarte gemeinsame Schengener Fahndungssystem funktioniere. Dieses System benötige jedoch einen organisatorischen Vorlauf von etwa zwei Jahren.

Auf EG-Ebene gibt es — soweit ersichtlich — derzeit noch keinen dem Schengener Durchführungsübereinkommen vergleichbaren Entwurf zur Verein-

fachung der Rechtshilfe in Strafsachen. Dr. Mayer wies darauf hin, daß selbst das Schengener Durchführungsabkommen keine ausreichende Vereinfachung im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen bringt. Die unterschiedlichen Bereitschaften, eigene Souveränitätsrechte aufzugeben, sind zu abweichend. Ohne eine Aufgabe eigener Souveränitätsrechte zugunsten eines gemeinsamen — dringend notwendigen (man denke z. B. an die Entwicklungen im Bereich der Rauschgiftkriminalität) — Überbaues lassen sich jedoch auch in diesem Bereich kaum brauchbare Ergebnisse erzielen. Als Beispiel sei hierzu nur die „grenzüberschreitende Nacheile“ erwähnt, die im Schengener Durchführungsabkommen erwähnt ist. In Frankreich wird diese Nacheile zeitlich eng umgrenzt, in den übrigen Vertragsstaaten bis auf eine Entfernung von 10 km ins Landesinnere beschränkt. Ein Staatsanwalt darf nicht zugehen, die Polizei muß als Polizei deutlich erkennbar sein, sie muß sich bei der nächsten Dienststelle melden (zur Zeit technisch über Funk nicht möglich) und darf keine Waffen tragen. Ferner ist die Nacheile auf bestimmte Straftaten begrenzt. Unter diesen Voraussetzungen kann Nacheile kaum besonders erfolgreich sein.

Generaladvokat Holthuis, ein Vertreter des Generalstaatsanwalts in Den Haag, stimmte den Ausführungen von Dr. Mayer zu. Er forderte einen allgemeinen Austausch zwischen den europäischen Staatsanwaltschaften und wies darauf hin, daß die unzureichenden Möglichkeiten auch Auswirkungen bei der Verfolgung von Umwelt- und Wirtschaftsdelikten haben. Deutlich forderte er eine Abstimmung zwischen den Staaten über Prioritäten der Strafverfolgung (die Niederlande gehen nicht vom Legalitätsprinzip aus) und hinsichtlich der konkreten Bestrafungsmöglichkeiten. Ein Problem, das insbesondere im Strafgefälle zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Rauschgift-Kriminalität erkennbar wird.

Im Rahmen der Diskussion wurde angeregt, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland jetzt schon alles zu tun, um eine Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs zu erreichen, wenn im internationalen Gefüge Ergebnisse nicht in Sicht seien. Warum z. B. müssen nach Übernahme eines Verfahrens aus einem anderen Staat immer wieder Berichte geschrieben werden? Warum muß, wenn ein Vernehmungsbeamter aus einem anderen Staat einer Vernehmung in NRW beiwohnen will, erst eine — zumindest telefonische — Genehmigung eingeholt werden? Warum geht es nicht wie in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen, daß diese Genehmigungen —

zumindest für Beamte aus bestimmten (z. B. angrenzenden) Staaten — generell erteilt werden?

Es ist zwar richtig, daß etwaige Erleichterungen im Rechtshilfeverkehr nur dem anderen Staat nutzen. Aber wenn jeder wartet, bis der andere den ersten Schritt tut, hat dies den Stillstand der Entwicklung zur Folge. Hier mag auch der Grund liegen, warum so vieles auf der sog. „Polizeischiene“ besser läuft, weil sich dort nämlich zumeist die Beteiligten kennen und wissen, daß eine zunächst nur einseitig gewährte Unterstützung im umgekehrten Fall ebenso erwartet werden kann.

In seinem „Schlußwort“ sprach sich Dr. Mayer dafür aus, das „Erreichte“ — wenn es auch noch so unvollkommen sei — nicht gering zu schätzen. Wirksame Maßnahmen seien auch innerstaatlich möglich.

Durch effiziente Regelungen bei der Gewinnabschöpfung und der Geldwäsche lassen sich Erfolge erzielen, wenn man davon abgeht, immer nur an die

Personalvertretung bei der Staatsanwaltschaft

Wahlen 1990 – Bezirkspersonalräte – Hauptpersonalrat

Alle drei Jahre werden die Personalvertretungen der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in NRW nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) gewählt: Im Mai 1990 ist es wieder soweit, es finden die Wahlen zu den Bezirkspersonalräten (BPR) und zu dem Hauptpersonalrat (HPR) gleichzeitig statt. Wahlberechtigt sind alle StAe und StAinnen des Landes.

Gewählt wird bei beiden Wahlen jeweils nach Listen, so daß nur in den Fällen, in denen keine konkurrierenden Listen vorhanden sind, jeweils Personenwahl gilt und nur dann Namen von Einzelpersonen entsprechend der im Gremium vorhandenen Plätze anzukreuzen sind.

Anders als im richterlichen Bereich mit den aufgespaltenen Funktionen für Richter- und Präsidialrat sind bei den BPR und dem HPR alle Aufgaben der Personalvertretung konzentriert, d. h. diese Gremien werden sowohl mit allgemeinen und sozialen als auch mit personellen Angelegenheiten befaßt; die BPR auf Bezirks-, der HPR auf Landesebene.

Für den Geschäftsbereich eines jeden Generalstaatsanwalts wird ein Bezirkspersonalrat gebildet, es gibt je einen bei den Generalstaatsanwälten in Düssel-

dorf, Hamm und Köln. Die Besetzung hängt von der jeweiligen Anzahl stimmberechtigter StAe und StAinnen ab; z. Z. hat der BPR in Hamm neun, in Düsseldorf und Köln je sieben Mitglieder. Die Kandidaten für die BPR werden von den StAen und StAinnen der einzelnen Behörden vorgeschlagen und stellen sich auf sog. freien Bezirkslisten zur Wahl, d. h. die Zugehörigkeit Verbänden etc. wird nicht offenbart.

Der Hauptpersonalrat wird bei dem Justizminister NW gebildet. Zur Zeit hat der HPR, entsprechend der Zahl wahlberechtigter Bediensteter, elf Mitglieder, die aus einer Listenwahl hervorgegangen sind.

Der Richterbund beteiligte sich an den beiden letzten HPR-Wahlen mit je einer eigenen Landesliste. Er verfolgt als Berufsverband der Richter und Staatsanwälte das Ziel, die Interessen aller StAe und StAinnen — nicht nur seiner Mitglieder — nicht von Funktoren, sondern von Kollegen und Kolleginnen im HPR vertreten zu lassen. Die Kandidaten für die Richterbund-Wahlliste werden nicht vom Landesverband ausgesucht, sondern sie wird von Staatsanwälten aufgestellt, die als Ver-

trauensleute ihrer Behörden örtlich gewählt worden sind.

Die über die Richterbundliste gewählten HPR-Mitglieder haben einen offiziellen Rückhalt im und Unterstützung durch den Verband. Sie können die auf Verbandsebene bestehenden Kontakte mit dem Justizausschuß, den Landtagsfraktionen und dem Justizministerium nutzen. Ihnen sind ferner auch die Informationen des Deutschen Richterbundes, z. B. betreffend Gesetzesnovellierungen, sowie die Arbeitsergebnisse/Stellungnahmen der Fachkommissionen, insbesondere zu Fragen des Dienstrechts etc., zugänglich. Außerdem gewährt der Richterbund diesen HPR-Mitgliedern jederzeit Rat und Hilfe, ohne daß sie die Verschwiegenheitspflicht verletzen, § 2 Abs. 3 LPVG.

Bei der letzten Wahl zum HPR im Jahre 1987 standen Kandidaten gemäß fünf Listen zur Wahl; entsprechend den Stimmen für die Richterbundliste entfielen auf diese sechs Sitze, auf die Kölner Liste zwei und auf die Hammer, Düsseldorf und ÖTV-Liste je ein Sitz. In der konstituierenden Sitzung für die HPR-Periode 1987 bis 1990 wurden Oberstaatsanwalt Lauer (Richterbund) zum Vorsitzenden des HPR, Staatsanwältin Schmid-Aretz (Richterbund) und stellv. LOSTA Schaefer (freie Liste Köln) zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Leider steht OStA Lauer aus persönlichen Gründen zur Wiederwahl nicht zur Verfügung. Fünf Kandidaten der diesjährigen Richterbundliste (siehe Seite 12/13) verfügen bereits über jahrelange Erfahrung im HPR und in BPR. Im Fall ihrer Wahl ist eine kontinuierliche Arbeit des HPR gewährleistet.

Die Beteiligungsrechte des HPR sind — wie bei allen Personalvertretungen — in Form der Mitbestimmung, der Mitwirkung und Anhörung geregelt. In den der Mitbestimmung unterliegenden Angelegenheiten (§ 72 LPVG) kann der Dienstherr die beabsichtigte Maßnahme nur durchführen, wenn der Personalrat seine Zustimmung erteilt. Das Mitwirkungsrecht (§ 73 LPVG) bedeutet, daß die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend zu erörtern ist, die Entscheidung aber auch gegen das Votum des Personalrats getroffen werden kann. In den Fällen der Anhörung (§ 75 LPVG) hat der Dienststellenleiter den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des HPR liegt in der Mitbestimmung und Mitwirkung bei Personalangelegenheiten, soweit der Justizminister zuständig

ist. Bei Ernennungen und Beförderungen bis zum Leitenden Oberstaatsanwalt-Vertreter (R 2 mit Zulage) obliegt dem HPR gem. § 72 Abs. 1 LPVG eine echte Mitbestimmung. Er achtet darauf, daß Bewerber gerecht beurteilt werden und daß Stellenbesetzungen nach dem Leistungsprinzip ohne Berücksichtigung sachfremder Gesichtspunkte vorgenommen werden.

Die Entscheidung in einer Personalangelegenheit soll stets den persönlichen Belangen der Bewerber und den dienstlichen Erfordernissen gerecht werden.

Bei Beförderungen zu Abteilungs- und stellvertretenden Behördenleitern ist der HPR besonders gefordert, weil es zur Zeit für jede dieser Stellen eine Vielzahl geeigneter Bewerber und Bewerberinnen gibt. Schwierigkeiten bereiteten dem HPR zunehmend Versetzungswünsche von Beförderten. Neben Personalangelegenheiten befaßt sich der HPR mit Fragen des Standes- und Statusrechts. Ferner gibt er Anregungen zu notwendigen Maßnahmen und Regelungen, z. B. betreffend Erlasse über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Polizei im Bereich der Kleinkriminalität und mit den Leitern der Justizvollzugsanstalten im Bereich der Urlaubsbewilligung der Inhaftierten. Gegenstand mehrerer Erörterungen des HPR mit dem Justizminister war die landesweite Einrichtung von Sonderdezernaten zur Verfolgung von Sexualstraftaten.

Auf die Initiative des HPR ist es mit zurückzuführen, daß interessierten StAen und StAinnen ein PC am Arbeitsplatz vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt wird. Die Mitbestimmung in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten hat den HPR zunehmend beschäftigt.

Die Personalvertretung der StAe und StAinnen ist aber keineswegs umfassend, sondern sie weist große Lücken auf, auf die der Richterbund schon seit Jahren hinweist:

Auf der unteren Ebene der Staatsanwaltschaften existiert — anders als für die übrigen Dienstzweige — kein Personalrat, so daß der LOSTA keinen unmittelbaren Ansprechpartner für staatsanwaltschaftliche Angelegenheiten aus/in seiner Behörde hat.

Auch bei der Einstellung von Kollegen in den staatsanwaltschaftlichen Dienst ist kein Personalrat beteiligt, weil sie zunächst Richter auf Probe sind. Daß sie Richter sind, schließt die Mitwirkung einer staatsanwaltschaftlichen Personalvertretung aus; da sie „auf Probe“ eingestellt werden, entfällt bisher auch eine Richtervertretung.

Die Mitwirkung bei den Beförderungen endet bei den Besoldungsgruppen ab R 3 aufwärts; bei der Berufung in höherrangige Ämter als R 2 mit Zulage ist überhaupt keine Beteiligung, nicht einmal eine Anhörung des Personalrats, vorgesehen. Ob sich bis zur Wahl 1993 im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Personalvertretung etwas ändert?

Bad Kissinger Kur plus Naturheilverfahren

Entspannen, regenerieren, vorbeugen mit klassischer Kur oder bewährten Naturheilverfahren. Ärztlich geleitet.

Genießen Sie die großzügige Atmosphäre, modernen Komfort und ein umfangreiches Freizeit- und Fitneßangebot.

Beihilfefähig.



Wir informieren Sie gerne:

SANATORIUM
FRANKENLAND

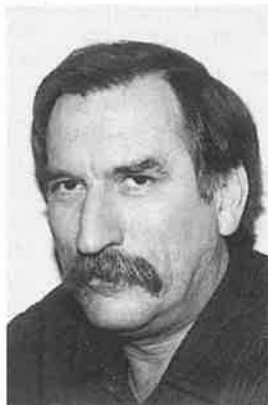
KUR-CENTER

Postfach 1760 p 8730 Bad Kissingen
Telefon 09 71 / 8 10

Zuberbier, Gerhard
57 Jahre alt
OSTA in Dortmund
1960 bis 1962 Rechtsanwalt
Seit 1962 im Justizdienst
1974 bis 1976 im
Justizministerium NW
Seit 1987 Mitglied
des Hauptpersonalrates
Mitglied des DRB



Unterberg, Gerd
49 Jahre alt
Staatsanwalt in Duisburg
1958 bis 1963 nach Lehre in
Apparate- und Gerätebau
Hochschulreife am staatlichen
Institut in Bielefeld
Seit März 1974 im Justizdienst
1981 bis 1984 Mitglied des
Bezirkspersonalrates Düsseldorf
Seit 1984 Mitglied des
Hauptpersonalrates
Seit 1987 ehrenamtl. Richter beim
Dienstgerichtshof für Richter
(OLG Hamm) in Disziplinarsachen
gegen Staatsanwälte
Mitglied des DRB



Vedder, Axel
46 Jahre alt
OSTA in Aachen
Seit 1972 im Justizdienst
Mitglied des DRB



Schmiedeskamp, Jost
54 Jahre alt
OSTA in Bielefeld
Seit 1965 im staatsanwaltlichen
Dienst
1970 bis 1975 und seit 1984
Mitglied des Hauptpersonalrates
Vorstandsmitglied der
Bezirksgruppe Bielefeld des DRB



Rahmer, Wolfgang
39 Jahre alt
OSTA bei der GStA Hamm
Seit 1978 im Justizdienst
1984 bis 1990 Mitglied des
Bezirkspersonalrates in Hamm
Mitglied der StA-Kommission
Stellv. Vors. der Bezirksgruppe
Hagen des DRB
Seit 1990 stellv.
Landesvorsitzender des DRB



Schmid-Aretz, Bettina
50 Jahre alt
Oberstaatsanwältin in Düsseldorf
Seit 1971 im Justizdienst
1978 bis 1984 stellv. Vorsitzende
des Bezirkspersonalrates in
Düsseldorf
Seit 1984 Mitglied des
Hauptpersonalrates
Mitglied des DRB



Piegsa, Olgerd
51 Jahre alt
Staatsanwalt in Essen
Seit 1969 im Justizdienst
Seit 1984 Mitglied des
Bezirkspersonalrates in Hamm
Mitglied des DRB



Fegers-Wadenpohl, Hildegard
36 Jahre alt
Staatsanwältin in Krefeld
Seit 1981 im Justizdienst
Mitglied des DRB



Thiemann, Ludger
34 Jahre alt
Staatsanwalt in Münster
1983 bis 1986 Rechtsanwalt
Seit 1986 im Justizdienst
Seit 1990 stellv. Vors. der
Bezirksgruppe Münster des DRB
Mitglied der StA-Kommission
Mitglied des DRB



Dr. Gold-Pfuhl, Gisela
41 Jahre alt
Staatsanwältin in Düsseldorf
Seit 1976 im Justizdienst
Seit 1988 Redakteurin bei RiStA
Seit 1990 Vorstandsmitglied der
Bezirksgruppe Düsseldorf
Mitglied des DRB



Leu, Bernd
43 Jahre alt
Staatsanwalt in Aachen
Seit 1974 im Justizdienst
Mitglied des DRB



Unsere Kandidaten für den Hauptpersonalrat

Personalvertretung wurde überfahren

Zur Minderung der Risiken und Gefahren, die sich ergeben können, wenn Strafgefangenen Urlaub pp. gewährt wird, hat sich der Justizminister etwas einfallen lassen. Er hat zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Strafvollzug die AV vom 14. 2. 1990 (4400 — IV A 269) geschaffen.

Viele Kolleg(inn)en werden inzwischen staunend festgestellt haben, daß der Staatsanwaltschaft neben erheblicher Mehrarbeit (vgl. insb. Abschnitt III 4 der AV), faktisch die Verantwortung für zukünftige Pannen aufgebürdet wird. Ihr wird angesonnen, Vollzugsbehörden verbindliche Auskünfte zu erteilen, für deren Vollständigkeit niemand wirklich Gewähr übernehmen kann. Sie soll nicht nur über selbstgeführte, sondern auch über anderswo anhängige Verfahren berichten.

Ihr wird sogar zugemutet, das ihr für völlig andere Zwecke anvertraute Zugriffsrecht auf die Daten des polizeilichen Inpolysystems zu mißbrauchen. Die mit der neuen Aufgabe betrauten Kolleginnen und Kollegen werden fragen, ob denn die Personalvertretungen geschlafen haben.

Justizminister verwahrt sich gegen Mogelvorwurf

In einem Schreiben an den Vorsitzenden des Landesverbandes, Treese, stellt Justizminister Dr. Krumsiek heraus, daß er die ihm von der „Westfälischen Rundschau“ und einigen anderen Zeitungen zugeschriebene Behauptung „Mit einem Betrug starten vier von fünf Richtern, Staats- und Rechtsanwälten ihre berufliche Laufbahn“ nicht aufgestellt habe.

Er schreibt weiter:

Sie entspricht auch — was keiner besonderen Darlegung bedarf — nicht meiner Überzeugung.

Ich habe mich auf der Pressekonferenz am 15. Januar 1990 u. a. zu Fragen der Reform der Juristenausbildung ge-

äußert. In diesem Zusammenhang habe ich die Auffassung vertreten, daß es aus meiner Sicht die Wahrung bzw. Wiederherstellung des Grundsatzes der Chancengleichheit gebietet, die Hausarbeiten in den beiden juristischen Staatsprüfungen zugunsten einer höheren Anzahl von Aufsichtsarbeiten abzuschaffen. Zur Begründung dieser Forderung habe ich auf die Überzeugung vieler Prüfer verwiesen, daß es sich bei einem erheblichen Teil der Hausarbeiten nicht um selbständige und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellte Prüfungsleistungen handelt. Ich gehe davon aus, daß diese weithin unstreitige Einschätzung auch vom Deutschen Richterbund geteilt wird.

So sieht die vom Gesetz geforderte vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalvertretung und Dienstherrn in der Praxis aus!

Justizminister Dr. Krumsiek ließ dazu persönlich verlauten, man habe vergessen, die Personalvertretungen vor dem 14. 2. 1990 zu unterrichten. Das sei aber keine böse Absicht gewesen!

Anm. der Redaktion:

Die Presseerklärung des Justizministers vom 15. Januar 1990 hatte u. a. folgenden Wortlaut:

Abschaffung der Hausarbeiten — Beseitigung der größten sozialen Ungerechtigkeit in der Juristenausbildung

Eine weitere Verkürzung der Ausbildungsdauer will NRW-Justizminister Rolf Krumsiek durch die Abschaffung der Hausarbeiten im 1. und 2. Staatsexamen bewirken. Dies kann Nordrhein-Westfalen durch die Änderung der Ausbildungsordnung in eigener Verantwortung ohne den Bundesgesetzgeber in Angriff nehmen. Rechnerisch läßt sich die Ausbildung dadurch im 1. Staatsexamen um sechs Wochen und im 2. Staatsexamen um vier Wochen, insgesamt also um rund drei Monate verkürzen.

Wesentlicher als diese Zeitersparnis ist nach einhelliger Überzeugung der Praktiker im Prüfungswesen jedoch das entscheidende Mehr an Gerechtigkeit, das sich durch die Streichung der Hausarbeiten erzielen läßt. Obwohl die Hausarbeiten nach dem Gesetz eine Eigenleistung sein müssen, versichern sich zahlreiche Studenten und Studentinnen, so mutmaßen die Experten¹⁾, der Hilfe ihrer Mitstudierenden oder der tatkräftigen Unterstützung durch fertige Juristen. Nach den Erfahrungen der Experten stellen nahezu 70% aller Hausarbeiten keine wirkliche Eigenleistung, sondern in diesem Sinne eine Gemeinschaftsarbeit dar. Eine Bewertung der tatsächlichen Leistung des Kandidaten ist also auf diesem Wege kaum möglich.

Weit schlimmer, so Krumsiek, ist es jedoch, wenn die Studentinnen und Studenten vermehrt dazu übergehen, ihre Hausarbeit in Wahrheit gegen Bares und ohne jegliche Eigenleistung bei „bewährten“ Juristen zu kaufen, die sich auf diesen Markt spezialisiert haben. Die Preise für solch eine „Hausarbeit“, die naturgemäß einen besseren Abschluß verspricht, werden in den juristischen Fakultäten der Universitäten unverhohlen gehandelt und nicht selten am Schwarzen Brett ausgehängt. Zwischen 10000 und 15000 Deutsche Mark sind die Studentinnen und Studenten oder deren Väter und Mütter bereit, auf den Tisch zu legen —; eine Summe, die von Otto Normalverbraucher niemals berappt werden kann. Eine solche hohnsprechende Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist nach Überzeugung von Justizminister Krumsiek nicht länger zu verantworten, auch wenn die Zahl derer, die sich auf diesem Wege einen erheblichen Vorteil verschaffen, im Dunkeln liegt.

1) Hervorhebungen durch RiStA

Mit den neuen Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalogen 1990

Strafrecht

Sammlung aller wichtigen straf- und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften einschließlich Straßenverkehrs-, Ordnungswidrigkeiten-, Vollzugs- und Registerrecht

Beck'sche Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis

Stand: 1. September 1989. Rund 1500 Seiten. Im Plastikordner DM 54,—
ISBN 3-406-32270-0

Vier Gründe, weshalb Sie diese Sammlung brauchen

1. Umfassend

Diese Textsammlung umfaßt alle wichtigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften auf dem Gebiet des gesamten Strafrechts

Das Werk ist in acht Teile gegliedert:

• Materielles Strafrecht • Straßenverkehr • Grund- und Menschenrechte • Strafverfahren • Ordnungswidrigkeiten • Register, Mitteilungen • Strafvollzug, Strafvollstreckung • Entschädigung

2. Alles handlich in einem Band

Alle für den Praktiker wichtigen Regelungen sind in einer einzigen, einbändigen Ausgabe zusammengefaßt. Dazu gehören auch bisher nur schwer erreichbare oder auf mehrere Textausgaben verteilte Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Mitteilungen, auf deren Abdruck auch in den Anhängen der Standardkommentare aus Platzgründen zunehmend verzichtet wird.

3. Redaktionell aufbereitet

Ausführliche Änderungsnachweise, Hinweise und sonstige redaktionelle Anmerkungen sowie ein umfangreiches Gesamtsachverzeichnis sind ganz auf die tägliche Praxis der Strafrichter, Staatsanwälte, Strafverteidiger, Beamten des Strafvollzugs und der Polizei ausgerichtet.

4. Immer aktuell:

Die Sammlung ist wieder auf neuestem Stand. Eingearbeitet sind insbesondere die Änderungen im StGB sowie in der StPO durch das Poststrukturgesetz vom 8.6.1989 und durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9.6.1989.

Auf den neuesten Stand gebracht wurden die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Neu aufgenommen wurden die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz, das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, ferner das am 9.6.1989 geänderte Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, das Waffengesetz, das Tierschutzgesetz, die materiellen Vorschriften der Gewerbeordnung, ein Auszug aus dem Ausländergesetz mit der DurchführungsVO sowie das Asylverfahrensgesetz.

Besonders wichtig: Die Sammlung enthält jetzt auch die BußgeldkatalogVO sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung.

Verlag C.H.Beck



Sanatorium Regena Kur- und Diäthaus
6482 Bad Orb · Sauerbornstraße 16 · Telefon (06052) 3041/42
Alles unter einem Dach:
Ärzte, Labor, Anwendungen, Hallenschwimmbad, Sauna, Solarium
Zentralste, ruhige Lage, direkt am Kurpark gegenüber der Saline, alle Zimmer mit Bad/WC/Loggia/Telefon (Color-TV) — Lift vorhanden. Badearztscheine werden akzeptiert!
Auch Abrechnung nach § 111 — Buch SGB möglich; Reha-Kuren, Sanatoriumskuren, offene Badeskuren.
* * * * *
beihilfefähig

Pensenschlüssel in Familiensachen

1. Amtsgerichte

Der „600er-Schlüssel“ (Bundespensenschlüssel), der nunmehr auch in NRW angewandt wird, war Gegenstand einer Korrespondenz zwischen dem Haupttrichterrat und dem Justizminister. Das Schreiben des Ministers vom 17. 12. 1989 enthält insbesondere drei Passagen, über die derjenige, der — wie eingeräumt werden muß — nicht besonders pensenschlüsselweisichtig ist, in näheres Nachdenken verfällt.

a) so heißt es dort:

„Die Auffassung des Haupttrichterrates, die Erfassung der Erledigungszahl im Nenner führe dazu, daß der ermittelte Personalbedarf um so geringer sei, je mehr Verfahren erledigt werden, dürfte sich bei näherer Betrachtung als nicht richtig erweisen. Da nicht nur im Nenner, sondern auch im Zähler die erledigten Verfahren (nach der Summe der einzelnen Verfahrensgegenstände) ausgewiesen werden, tritt durch diese Zählweise eine Verzerrung der sich daraus ergebenden pensenmäßigen Belastung nicht ein.“

Auch nach dem bundeseinheitlichen Bewertungssystem für amtsgerichtliche Familiensachen wird die Belastung des einzelnen Richters maßgeblich von der Zahl der Neueingänge bestimmt, die im Zähler erfaßt wird.“

b) An anderer Stelle lautet das Schreiben:

„Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsrechnung hat die Bewertungszahl in Familiensachen bewußt an der der übrigen Zivilsachen (C-Sachen) ausgerichtet... Da sich Familienrichter zudem in größerem Umfang als ihre Kollegen in den übrigen Abteilungen technischer Hilfsmittel — insbesondere der Unterstützung durch die All-gemeine Datenverarbeitung — bedienen könnten, sei es gerechtfertigt, die Bewertungszahl in Familiensachen der in Zivilsachen (C-Sachen) anzugleichen.“

c) Und schließlich:

„Die Umstellung der Personalbedarfsbe-rechnung in Familiensachen führt... entgegen der Ansicht des Haupttrichterrates nicht zu einem rechnerischen Fortfall von 80 Stellen.“

Zur Prüfung dieser Argumente stellen sich folgende Fragen:

zu a) Warum kommt denn eine Zahl in den Nenner, wenn sie doch auch im Zähler erscheint und dadurch den Nenner neutralisiert?

zu b) Sollen Pensen jetzt daran gemessen werden, was sich die Betroffenen an technischen Hilfsmitteln nutzbar gemacht haben? Also doch Druckausübung darauf, daß die Kollegen/Kolleginnen z. B. Bausteine und Computer einsetzen?

zu c) Hat es aufgrund des Einsatzes des neuen Schlüssels im Jahr 1989 nicht doch — rein rechnerisch und dadurch die Mangelquote schönend — einen Rückgang von Familienrichterpensen am Amtsgericht gegeben?

2. Oberlandesgerichte

Die Bundespensenkommission hatte das Bayerische Staatsministerium der Justiz 1988 gebeten, eine Bewertungszahl für die Familiensachen bei den Oberlandesgerichten zu erarbeiten.

Das in dem Schreiben des Bay. Staatsministeriums der Justiz vom 12. 9. 1989 verlautbarte — den Gerichten durch den JM NRW zur Stellungnahme zugeleitete — Ergebnis versetzt sogar Zivilrichter, die in diesem Komplex doch eigentlich gar nicht als Ansprechpartner in Betracht kommen sollten, in Erstaunen:

Als Bewertungszahlen entsprechend dem tatsächlichen Anfall und den tatsächlich in Familiensachen eingesetzten Richtern sind ermittelt: 95 UF-Sachen, 285 WF-Sachen.

Für richtig halten die Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte wie auch der dortige Haupttrichterrat jedoch: 85 UF-Sachen und 200 WF-Sachen.

Frauenförderung

1. Vertretung

Nach § 7 Abs. IV Haushaltsgesetz und aufgrund Erlaß 5 122 I (213 [Pers.]) des JM können nunmehr in Realisierung von Nr. 5.2 des Frauenförderungskonzeptes NW beurlaubte Aushilfskräfte beschäftigt werden.

Die Betroffenen erhalten ihren früheren Status und sind entsprechend ihrem Einsatz beihilfeberechtigt.

Auf diese Weise können einerseits Stellen genutzt werden, die unbesetzt sind, weil Erziehungsurlaub bewilligt wurde. Andererseits erhalten die beurlaubten Kolleginnen die Möglichkeit, sich ihre Verbindung zum Beruf zu bewahren. Von dieser Möglichkeit haben im Jahr 1989 schon sechs beurlaubte Kolleginnen Gebrauch gemacht.

2. Erprobung

Inzwischen besteht auch die gesetzliche Möglichkeit, als Richter/Richterin mit halber Kraft erprobt zu werden. Bisher ist hiervon im Lande noch nicht Gebrauch gemacht worden.

Für erfahrene Beurteiler ist es keine Schwierigkeit, die Leistungen des/der im Teilzeiteinsatz Erprobten im Verhältnis zu den anderen Bewerbern, die den Leistungstest bei vollem Einsatz bestanden haben, einzustufen. Einem/Einer

Da die Umsetzung letzteren — für richtig gehaltenen — Schlüssels zu einer Erhöhung des rechnerischen Gesamtbedarfs der Oberlandesgerichte führe (in Bayern um rund 8 und im Bundesgebiet um rund 65 Richter), „könne ein angemessener Ausgleich dadurch erreicht werden, daß mit der Festlegung der Bewertungszahlen für Familiensachen am Oberlandesgericht die Bewertungszahlen für Zivilprozeßsachen etwas angehoben werden“, und zwar u. a. wie folgt: gewöhnliche Berufungen 61 (bisher 58 bzw. 54) und Beschwerden — außer in Landwirtschaftssachen u. a. — 190 (bisher 180).

Einerseits — wie das in dem Schreiben geschehen ist — zur Begründung für den Schlüssel in Familiensachen anzuführen, „daß die Bewertungszahl in Familiensachen etwas höher als in Zivilprozeßsachen anzusetzen sei“, andererseits aber, um die Sache stimmig zu machen, die Bewertungszahlen in Zivilsachen anzuheben, mutet — jedenfalls aus richterlicher Sicht — wie ein „Husrenstück“ an!

Der Haupttrichterrat ist hier gefordert, die Rechte der Betroffenen zu wahren und energisch nachzuhaken.

Teilzeit-Erprobten eine Teilzeitstelle und eine volle Stelle erst zuzuweisen, wenn auch eine Vollzeiterprobung stattgefunden hat, kann nicht der Weisheit letzter Schluß sein.

3. Gleichstellungsbeauftragte

Nach der AV des JM vom 25.8.1989 — 2001 — II C. 14 — sind bei dem Oberverwaltungsgericht, bei den Oberlandesgerichten, den Finanzgerichten, bei den Generalstaatsanwaltschaften und bei den Justizvollzugsämtern durch den jeweiligen Gerichtspräsidenten oder den Leiter der Behörde Gleichstellungsbeauftragte (nebst Vertreter/in) zu bestellen, die „eng mit der Gleichstellungsbeauftragten des Justizministeriums zusammenarbeiten“.

Aufgaben und jeweilige Zuständigkeiten — vor allem auch Einstellungs- und Beförderungsfragen — erstrecken sich auf die jeweilige Entscheidungsinstanz, bei der die Gleichstellungsbeauftragte bestellt ist.

Im einzelnen sind in dieses Amt bestellt worden:

	Düsseldorf	Köln	Hamm
OLG	RinOLG Ina Oellers	RinOLG Monika Anders	RinOLG Monika Gödel
GStA	OSTAin Dr. Helga Engshuber	JAmtfrau Renate Köppen	JAmtmännin Vera Jasper

OVG Münster: RegDir. Gudrun Gosebrock
Im Ministerium: MinR Barbara Riehe

Vorläufiger Rechtsschutz ade?

Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes über die von Finanzämtern gewährte Aussetzung der Vollziehung haben im Bundesministerium der Finanzen zu „theoretischen“ Überlegungen geführt, welche gesetzlichen Neuregelungen die zeitnahe Erhebung streitiger Steueransprüche sicherstellen und den Ausfall von Steuerforderungen verhindern könnten. Sollten sie verwirklicht werden, müßte ein Steuerpflichtiger künftig auf vorläufigen Rechtsschutz verzichten.

Während die Anfechtung eines Verwaltungsaktes seine Wirkung sofort suspendiert (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO), muß der Steuerpflichtige neben Einspruch und Klage noch gesondert beantragen, die Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheids auszusetzen — AdV — (§ 361 AO 1977, § 69 FGO). Daneben gibt es für nicht aussetzbare Verwaltungsakte die einstweilige Anordnung — eA — (§ 114 FGO). Die AdV ist bereits dann zu gewähren, wenn sich der voraussichtliche Erfolg und Mißerfolg des Rechtsbehelfs die Waage halten. Die eA in der Form der häufig auftretenden Regelungsanordnung kommt dagegen nur zur Abwendung wesentlicher Nachteile, Verhinderung drohender Gewalt oder aus vergleichbaren Gründen in Betracht, wozu Zinsnachteile alleine nicht rechnen.

Vor diesem Hintergrund sind die vom BMF zur Diskussion gestellten Änderungsvorschläge ein Versuch, fiskalische Interessen dem Gebot der Rechtsschutzgewährung nach Art. 19 Abs. 4 GG überzuordnen. Erwogen werden u. a. folgende Änderungen:

1. Die AdV wird nur gewährt werden, wenn „hohe“ Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids bestehen oder der Rechtsbehelf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird.
2. Der vorläufige Rechtsschutz wird auf die eA mit ihren strengen Voraussetzungen beschränkt.
3. Eine AdV wird nur gegen Sicherheitsleistung gewährt; Ausnahme bei Kleinbeträgen und in Fällen hoher Erfolgsaussicht (vgl. 1).
4. Die AdV entfällt, wenn der Steuerpflichtige erst im Rechtsbehelfsverfahren erhebliche Tatsachen vorbringt (z. B. die Steuererklärung einreicht).
5. Die AdV wird zu einer reinen Ermessensentscheidung der Finanzämter, so daß die Gerichte grundsätzlich nur Ermessensfehler feststellen können (§ 102 FGO), die Entscheidung aber nicht uneingeschränkt überprüfen und korrigieren können.

Der Leser dieses Katalogs sollte sich erinnern, daß die Interessen des Fiskus nach der geltenden Gesetzeslage schon umfassend geschützt sind. Nach dem Ermessen des Finanzamtes oder Finanzgerichts kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die AdV kann unter Widerrufsvorbehalt erfolgen und bei später bekannt werdendem Vermögensfall von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Wer letztlich einen Rechtsbehelf über einen ausgesetzten Steuerbetrag verliert, muß für den ausgesetzten Betrag 6 % Zinsen pro Jahr bezahlen.

Fazit:

Wer unter diesen Umständen ernsthaft über solche Gesetzesänderungen nachdenkt, sollte klar sagen, daß der

vorläufige Rechtsschutz gegenüber der Finanzverwaltung de facto abgeschafft werden soll. Dann müßte aber aus Gründen der Gleichbehandlung auch über § 80 VwGO nachgedacht werden.

Wer meint, daß durch zu lange Verfahrensdauer vor den Finanzgerichten den Steuerbürgern nicht vertretbare Zinsvorteile eingeräumt werden, sollte, anstatt die Symptome zu bekämpfen, die Gerichte mit den notwendigen Richtern ausstatten, wie dies der Justizgewährungspflicht des Staates entspräche.

BERICHT AUS BONN

Der Umbruch in der DDR und die zu erwartende Vereinigung beider deutscher Staaten bestimmen seit den historischen Novembertagen des Vorjahres alle Bereiche der hiesigen Politik, die Rechtspolitik nicht ausgenommen. Fieberhaft arbeitet man, wie zu hören ist, im Bundesjustizministerium an Konzepten und Szenarien zur Rechtsangleichung und -vereinheitlichung in einem neuen deutschen Gesamtstaat, unablässig melden sich, berufen wie unberufen, die Rechtsexperten öffentlich zu Wort und präsentieren einer überforderten Öffentlichkeit ihre Gedanken über die juristischen Wege und Irrewege zur Deutschen Einheit.

In diesem Zusammenhang muß auf die interessante Tatsache hingewiesen werden, daß die personelle Ausstattung der Finanzgerichte, die eigentlich die Verwaltungspraxis der Landesfinanzbehörden zu kontrollieren haben, seit Jahren von den haushaltsmäßigen Beschränkungen des Landesfinanzministers bestimmt wird.

Letztlich könnte ein vermeintlicher Zinsvorteil am einfachsten dadurch beseitigt werden, daß der Zinssatz des § 237 AO 1977 variabel gestaltet würde.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts machte mit Erläuterungen zum sog. Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes zu Jahresbeginn den Anfang, die Verfassungsrichter Böckenförde und Grimm räsonierten jüngst im SPIEGEL über Wege zur Einheit, die Präsidenten (fast) aller oberen Bundesgerichte mochten sich da mit öffentlichen Äußerungen zum Thema auch nicht zurückhalten. Und wer wird es ihnen letztlich verdenken wollen? Es geht ja hic et nunc in der Tat darum, tragfähige Konzepte für den Tag X zu entwickeln, denn nichts anderes als die Rechtsordnung wird das Fundament bilden müssen, auf dem sich staatliche

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erbensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 71 44 77.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Einheit in den tausendfachen Facetten des täglichen Zusammenlebens dann zu entwickeln haben wird.

Eine engagiert diskutierte Frage ist dabei, ob und inwieweit Richter und Staatsanwälte, die im SED-Staat amtiert haben, für einen demokratischen Rechtsstaat tragbar sind. Zuschriften aus dem Kollegenkreis an den DRB vermitteln diesbezüglich ein sehr breites Meinungsbild: Es reicht von strikter Ablehnung jeglichen Kontaktes („Die bisherigen Richter und Staatsanwälte der DDR können und dürfen nicht unsere Kollegen sein“) über eher differenzierende Abwägungen („Es gibt in der DDR auch demokratische Juristen“) bis hin zu der Aufforderung, rasch das Gespräch mit denjenigen zu suchen, die am Aufbau einer rechtsstaatlichen Ordnung mitzuwirken bereit sind.

Der Deutsche Richterbund hat sich — wie übrigens auf privater Ebene zahlreiche Kolleginnen und Kollegen auch — dazu entschlossen, mit Rat und Hilfe dort zur Verfügung zu stehen, wo diese erwünscht sind. Bei der Gründungsversammlung des „Richterbundes der DDR“ am 21. Februar 1990 in Ost-Berlin, an der eine Delegation des DRB auf Einladung des dortigen Gründungskomitees teilnehmen konnte, ergaben sich erste Gelegenheiten zu sehr offenen, auf der Gegenseite durchaus auch selbstkritischen Gesprächen über Vergangenheit

und Zukunft der Justiz der DDR (vgl. dazu den Bericht in DRiZ 4/1990).

Beherrschender Eindruck der Besucher aus der Bundesrepublik war dabei die mit Händen zu greifende Verunsicherung der dortigen Richterinnen und Richter (Staatsanwälte ist die Mitgliedschaft im dortigen Richterbund bislang verwehrt) über ihre persönliche Zukunft — und zwar eine primär nicht aus möglichen individuellen Verstrickungen in begangenes Unrecht herrührende Verunsicherung (die Hälfte der Richterinnen und Richter ist noch nicht fünf Jahre im Amt, was Verfehlungen gewiß nicht ausschließt, die Wahrscheinlichkeit von ins Gewicht fallenden Fehl- und Unrechtsurteilen bei diesem Personenkreis jedenfalls aber eher gering erscheinen läßt), sondern Ängste vor einer Überforderung durch die mehr oder weniger komplette Übernahme des bundesdeutschen Rechts. Daß dieses ohne

angemessene Aus- und Fortbildungszeiten kein Jurist der DDR anzuwenden qualifiziert ist, steht außer Frage. Der Durst nach Informationen aller Art über die hiesige Rechtsordnung und der Drang nach Fortbildung sind dementsprechend enorm. Nicht zuletzt an der Bewältigung dieses Problems wird sich entscheiden, ob es gelingt, den Übergang zu rechtsstaatlichen Verhältnissen in der DDR nicht gegen, sondern mit denjenigen Kräften auch in der dortigen Richterschaft zu schaffen, die unbelastet und guten Willens sind. Die in Festreden viel zitierte Humanität unserer Gesellschaftsordnung steht hier vor einer echten Bewährungsprobe. Ich möchte die These wagen, daß ihr Gelingen nicht zuletzt davon abhängen wird, ob man den derzeit rasenden Zug zur Deutschen Einheit noch auf ein ruhigeres Gleis zu steuern vermag.

Peter Marqua

Hilfe für kolumbianische Justiz

In einem Vortrag auf der Landesvertreterversammlung, wie auch in dem anschließenden Gespräch mit dem Redaktionsmitglied von RiStA, Gisela Wohlgemuth, schilderte Helmoot Romero Devia, Strafrichter in Bogotá und Vizepräsident der Justizgewerkschaft Asonal

Judicial, die kolumbianischen Zustände. Gabriele M. Sierck, als Rechtsanwältin u. a. in der Deutschen Kommission Justitia et Pax in Bonn tätig, fungierte dabei als Dolmetscherin.¹⁾

Ständige Bedrohung und Ermordung von Richtern

Es gibt in Kolumbien 4600 Richter. 1300 von ihnen müssen mit Todesdrohungen leben. Auch Romero erhielt Todesdrohungen.

Bedroht sind nicht nur Strafrichter. Drohungen werden auch gegen Zivil- und Familienrichter gerichtet. Anlaß der Drohungen sind auch Umstände außerhalb der eigentlichen Tätigkeit der Richter, wie z. B. die Auslieferung von Drogenbossen an die USA und in besonderem Maße Handlungen und Ermittlungen von Richtern im Zusammenhang mit Delikten oder Interessen, hinter denen bestimmte Gruppierungen stehen.

Bei diesen Gruppierungen handelt es sich nicht in erster Linie um die Drogenmafia. Für die Richter wird es schon gefährlich, wenn sich die Untersuchungen gegen Militärs oder staatliche Stellen richten.

Es gab in Kolumbien rund 140 paramilitärische Gruppen oder Tödesschwadronen, von denen inzwischen 13 aufgedeckt und außer Kraft gesetzt werden

konnten. Diese Gruppen entstanden, als im Jahr 1968 ein Gesetz erging, nach dem die Streitkräfte Selbstverteidigungstruppen bilden und hierzu Zivilpersonen trainieren und mit Waffen ausrüsten konnten. Sinn und Zweck war, den Bauern zu ermöglichen, sich gegen Gewalttätigkeiten selbst zu verteidigen.

Die Gruppen gerieten zunehmend unter den Einfluß von Viehzüchtern, Großgrundbesitzern und der Drogenmafia, die sie finanzierten und im Gegenzug zu eigenen Zwecken einsetzten. In vielen Fällen besteht eine weitere Beziehung zum Militär.

In den letzten 10 Jahren wurden durch diese Gruppen und die Drogenmafia 227 Richter und Richterinnen ermordet. Wie dabei vorgegangen wird, zeigt ein Beispiel vom Januar 1989. Eine Kommission von 17 Justizangehörigen hatte ein Massaker an Kaufleuten zu untersuchen. Das Fahrzeug wurde auf dem Weg zur Tatortbesichtigung angehalten. Die 17 Passanten mußten aussteigen und wurden nach Verlassen des Fahrzeugs bis auf 2 Mitglieder der Kommission niedergemetzelt. Der Überfall wurde durch Paramilitärs und Armeepersonal durchgeführt. An ihm waren Offiziere beteiligt, von denen sich die meisten noch auf ihren Posten befinden und einige noch befördert wurden.

Situation der Justiz im Lande

Seit über 40 Jahren herrscht Ausnahmezustand, der es dem Präsidenten Kolumbiens ermöglicht, selbst Gesetze zu erlassen und der Justiz jederzeit Fälle zu entziehen, um diese auf die Militärgerichtsbarkeit zu übertragen. Auf diese Weise wurde noch im Dezember 1989 ein Gesetz erlassen, nach dem die Streitkräfte einen Verdächtigen bis zu 7 Arbeitstage ohne richterliche Überprüfung festhalten können. Aufgrund Sondergesetzen können von der Regierung auch in bestimmten Wirtschaftsstrafsachen Angeschuldigte vorzeitig entlassen oder von einer Inhaftierung abgesehen werden, obwohl bei wesentlich geringeren Delikten eine sofortige Inhaftierung obligatorisch ist.

Die — zu Recht von der Bevölkerung beanstandeten — Schwierigkeiten der Justiz liegen darin, daß vielfach nur die kleinen Täter bestraft werden und daß es bei den Untersuchungen gegen die Bosse und Drahtzieher so viele Hemmnisse gibt, daß es praktisch nicht zur Bestrafung kommt.

Bei Drogendelikten werden der Besitz und der Konsum mit 1 bis 8 Jahren, die Produktion, Verarbeitung und der Handel mit 3 bis 12 Jahren bestraft. Die Polizei hilft jedoch nicht, an die großen Täter heranzukommen.

Dies ist auch der Grund für das Abkommen über die Auslieferung von Bos-

Spenden-Aufruf

Die im November 1989 begonnene Spenden-Aktion zugunsten der kolumbianischen Richterinnen und Richter hat bis Mitte Februar 1990 bereits rund 242000,— DM eingebracht, mit denen über die Organisation von Misereor, die die Verteilung in Kolumbien übernimmt, erste Hilfe ermöglicht wird.

Um gefährdeten Richterinnen und Richtern — vorübergehend — eine schnelle Ausreise zu sichern, aber auch, um bei Hinterbliebenen von ermordeten Kolleg(inn)en die finanzielle Not zu lindern, ruft der Deutsche Richterbund zu weiteren Spenden auf. Ein Überweisungsträger für diese Aktion des Deutschen Richterbundes liegt diesem Heft bei. Weitere Überweisungsträger können bei den Bezirksgruppen angefordert werden.

sen der Drogenmafia an die USA, die ihre Zuständigkeit mit dem damit zusammenhängenden Devisenschmuggel begründeten. Die Richter Kolumbiens sind gegen eine derartige Auslieferung, weil sich das Land damit eines Stücks seines politischen Willens und damit seiner Souveränität begibt. Die Drogen-gangster sollten im eigenen Lande bestraft werden.

Die Justiz erhält — so Romero — durch die kolumbianische Regierung nur geringe Stützen. In sachlicher Hinsicht fehlt es nahezu an allem. Es gibt kein Papier. Oft fehlen Schreibtische und Schreibmaschinen. Der Gesetzestext des seit dem Jahre 1986 geltenden Strafrechts wurde den Richtern erstmals im Oktober 1989 in einem feierlichen Akt überreicht.

Zwar seien für 200 Richter Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Diese bestehen aber nur darin, daß entweder Richtern kugelsichere Westen zur Verfügung gestellt wurden oder daß Richter einen Leibwächter gestellt bekamen. Ein in Drogendelikten tätiger Richter, der mit einem Bus zum Gericht fahren muß, hat einen Leibwächter, der ihn auf dem Motorrad begleitet. Sicherheitsvorkehrungen an den Eingangs-pforten der Gerichte (Durchsuchung des Publikums nach Waffen) gibt es nicht.

Die persönliche Situation der Richter ist dadurch gekennzeichnet, daß diese, bei einem Durchschnittsgehalt von monatlich 350 US-Dollar, alle zwei Jahre eine Prüfung ablegen und hierauf durch eine Kommission höhergestellter Richter neu in ihr Amt gewählt werden müssen. Die Prüfungsfragen sind in einem Zentral-Computer gespeichert, der von den Rechtsanwälten im Lande beschickt

wird. Die — oft abwegigen — Fragen führen dazu, daß auch erfahrene Richter und Spezialisten ihres Faches durch das Netz fallen. Das Durchschnittsalter der Richter und Richterinnen in Kolumbien ist 32 Jahre, was mit den Prüfungen, aber auch den Belastungen zusammenhängt, denen das Amt ausgesetzt ist.

Romero sieht nicht nur in der Notwendigkeit, ständig in seinem Richteramt bestätigt werden zu müssen, eine schwere Beeinträchtigung der Unabhängigkeit. Hinzu kommt, daß Richter und Richterinnen zwangsweise einer der beiden zugelassenen Parteien angehören müssen, obwohl es ihnen untersagt ist, an Versammlungen und Streiks teilzunehmen, in denen es um die Situation des Landes geht.

Die Richter haben durch den Staat auch keinerlei soziale Absicherung. Erst 1988 wurde für die Hinterbliebenen eine Art Lebensversicherung geschaffen.

Wie soll es weitergehen?

Romero will zu seiner Ehefrau und seinen drei Töchtern in den nächsten Tagen nach Bogotá zurückkehren und seine Arbeit als Richter und als Vertreter der Richterschaft bei der Lösung der Probleme fortsetzen.

Wie Romero hervorhob, braucht die Justiz Kolumbiens zur Lösung ihrer Probleme im Lande aber noch weitere Beiträge:

Die Regierung Kolumbiens muß die Menschenrechte stärken, und zwar einmal durch Präventivmaßnahmen und zum anderen durch wirksamere Ahndung von Gewalttätigkeiten. Hier ist der deutsche Vertreter in den Vereinten Nationen gefordert. Wie in Guatemala könnte, so Romero, zur Gewaltkontrolle ein Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Menschenrechtsverletzungen entsandt werden.

Außerdem müßte die Regierung die Justiz sicherer gestalten. So hat Asonal Judicial die Regierung bisher ohne Resonanz aufgefordert, über folgende Maßnahmen nachzudenken:

1. Einen Sicherheitsfonds zum Schutz bedrohter Richter und Richterinnen einzurichten,
2. Haftbefehle gegen Mitglieder paramilitärischer Truppen auch zu realisieren und
3. bedrohte Richter und die Justizgebäude besser zu schützen.

Die Richter und Richterinnen Kolumbiens brauchen auf ihrem so schwierigen Weg außerdem menschlich-moralische Unterstützung. Wie der hohe Anteil der Todesdrohungen zeigt, läßt sich der repräsentative Anteil der Richterschaft Kolumbiens eben nicht, und zwar weder durch das derzeitige System noch in sonstiger Weise, korrumpieren.

¹⁾ Vgl. hierzu auch die Situationsberichte von Sierck in DRiZ 1989/473 und von Nubia Serrano Wittingham, 16 Jahre lang Richterin in Kolumbien, die ihrerseits wegen Todesdrohungen ihr Land verlassen mußte, in DRiZ 1990/28.

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu 7,25% von 5.000,— DM bis 120.000,— DM zu günstigen Konditionen. Auszahlung 98%, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,75%. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.

20.000,— mtl. DM 195,05
50.000,— mtl. DM 484,60
120.000,— mtl. DM 1.160,20

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,— mtl. DM 126,95. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92%.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (Täglich 8.30—18.30 Uhr, auch samstags von 9—13 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung - 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2
Telefon 04 21 / 6 74 67 - Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung a.L. bevorsteht, und rechtlich gleichgestellte Angehörige des Öffentlichen Dienstes

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p. M.

2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,—

Laufzeit 36 Monate

monatliche Rate DM 318,33

effektiver Jahres-

zins nur 9,51%



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der

Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,— Laufzeit 12 Jahre

monatliche Rate DM 452,45 inkl. DM 210,80

Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)

effektiver Jahreszins 7,8%

MASEL BANK

Oliväer Platz 1 · 1000 Berlin 15

Telefon (030) 883 70 28 — SPEZIALBANK —

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.